

Wohnhaus Mettenweg

Weidlistrasse 2b

6370 Stans

www.mettenweg.ch



**Wohnhaus
Mettenweg**

zusammen leben

Leistungen und Preise 2026

Wohnhaus Mettenweg



Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	3
2 Übersicht der verschiedenen Aufenthalts-Kosten	3
2.1 Hotellerietaxe	3
2.1.1 Hotellerietaxe je Tag und Person	4
2.2 Pflorgetaxe	4
2.2.1 Übersicht Taxen Pflegeleistungen 2026	4
2.2.2 Ermittlung des Pflegeaufwandes	5
2.3 Abrechnung Kosten aus der Mittel und Gegenstände-Liste	5
2.4 Ärztliche Betreuung	5
2.5 Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen	6
2.6 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen	6
3 Kosten des Aufenthalts	6
4 Finanzierung der Leistungen	7
4.1 Finanzberatung	7
5 Vorauszahlung	7
6 Reservationstaxe, Reduktionen und Zuschläge, Pauschalen	8
6.1 Reservationstaxe	8
6.2 Reduzierte Hotellerie-Taxe	8
6.3 Eintritt	8
6.3.1 Administrationspauschale Eintritt	8
6.3.2 Bewohnende mit ausserkantonalem Wohnsitz	8
6.4 Abwesenheiten	8
6.4.1 Ferien- und Wochenendabwesenheiten	9
6.4.2 Spital- und ärztlich verordnete Kuraufenthalte	9
6.5 Kurzzeitaufenthalte (Ferienaufenthalt)	9
7 Multimedia Anschlüsse	9
7.1 Fernseher	9
7.2 Telefon	9
7.3 Internet	10
8 Individuelle Dienstleistungen	10
8.1 Persönliche Dienstleistungen	10
8.1.1 Leistungen im Bereich Hauswirtschaft	10
8.1.2 Leistungen im Bereich technischer Dienst	10
8.1.3 Leistungen im Bereich Betreuung und Pflege	10
8.1.4 Leistungen im Bereich Gastronomie	11
8.1.5 Einlagerungen von Material oder Möbeln	11
8.2 Dienstleistungen Externe	11
8.3 Übrige Leistungen	11
9 Austritt	11
10 Anhang Miete Räumlichkeiten für Externe	12



1 Geltungsbereich

Mit dieser Übersicht informieren wir Sie über die Leistungen und Preise vom Wohnhaus Mettenweg. Die Preise wurden auf Grundlage der Kostenrechnung ermittelt und am 23. September 2025 von der Betriebskommission genehmigt. Der Gemeinderat hat die Aufenthaltstaxen an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2025 ebenfalls bestätigt.

Die Pflorgetaxen für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss vom 16. September 2025 festgesetzt.

Die hier aufgeführten Preise treten ab 01. Januar 2026 in Kraft.

2 Übersicht der verschiedenen Aufenthalts-Kosten

Bei einem Aufenthalt im Wohnhaus Mettenweg fallen folgende Kosten an:

- Hotellerie-Steuer
- Pflorgetaxe (gemäss KLV)
- Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen

2.1 Hotellerietaxe

In der Hotellerie- Steuer sind folgende Kosten inbegriffen:

- Zimmer auf der Wohngruppe mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschränk und Lavabo, Benutzung Nassräume mit Dusche und WC pro 2 Zimmereinheiten
- Vollpension inklusive Diätkost und nicht- alkoholischen Getränken, wie Hahnenwasser, Tee, Sirup und bis zu 5 Produkten der Kaffeemaschine
- Aufbereitung der privaten Wäsche (ohne Näharbeiten)
- Bett- und Frottierwäsche
- Tägliche Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- 24 Stunden Notruf- System
- Unterstützung in der Tagesgestaltung durch Pflegeteam und Aktivierung
- Möglichkeit zur Teilnahme an internen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie begleiteten Ausflügen
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Infrastruktur des Wohnhaus Mettenweg
- Allgemeines WLAN (nicht für Streaming geeignet)
- Licht, Wasser, Heizung und Strom
- Allgemeine Kosten für Entsorgung
- Finanzielle und allgemeine Beratungen, auch für Angehörige
- Administration



2.1.1 Hotellerietaxe je Tag und Person

Grundpreis für ein Zimmer mit geteiltem Badezimmer im Wohnhaus Mettenweg

Einzelzimmer 182.00 CHF

Bei den **Doppelzimmern** ergeben sich folgende Hotellerie-Taxen:

Doppelzimmer als Single-Nutzung (nur 1 Bett im Zimmer) 192.00 CHF

Doppelzimmer doppelt belegt (2 belegte Betten im Zimmer) 172.00 CHF

Zuschlag Doppelzimmer (2 Betten im Zimmer, vorübergehen nur 1 Bett belegt) 10.00 CHF

2.2 Pflorgetaxe

Der Regierungsrat Kanton Nidwalden bestimmt für Pflegeleistungen nach KLV der Alters- und Pflegeheime NW, für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7aAbs. 3 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege Leistungsverordnung KLV), eine Pflorgetaxe. Die Pflorgetaxen werden je Tag und Person jährlich neu festgelegt.

2.2.1 Übersicht Taxen Pflegeleistungen 2026

Pflegestufe	Minuten	Pflorgetaxe Total	Anteil Bewohnende	Anteil Versicherer	Anteil Kanton
1	11	16.00	6.40	9.60	0.00
2	31	45.10	23.00	19.20	2.90
3	51	74.10	23.00	28.80	22.30
4	71	103.20	23.00	38.40	41.80
5	91	132.30	23.00	48.00	61.30
6	111	161.30	23.00	57.60	80.70
7	131	190.40	23.00	67.20	100.20
8	151	219.50	23.00	76.80	119.70
9	171	248.50	23.00	86.40	139.10
10	191	277.60	23.00	96.00	158.60
11	211	306.70	23.00	105.60	178.10
12	231	335.70	23.00	115.20	197.50

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

Pflegestufen (Pflegeaufwandgruppen): Diese Beitragsstufen sind in den Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom Bundesrat geregelt.

Anteil Bewohnende: Gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung der Bewohnenden an den Pflegeleistungen (maximal CHF 23.- pro Tag). Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer.

Anteil Versicherer: Die Beträge für die Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz in der KLV vom 2009 (per 1.1.2020 neu angepasst) geregelt und einheitlich festgelegt.

Anteil Kanton (oder ausserkantonale Restfinanzierung): Die Restfinanzierung regelt der Kanton Nidwalden. Als Grundlage dient die Kosten- und Leistungsrechnung des Wohnhauses Mettenweg.



2.2.2 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung des Betreuungs- und Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwandes wird im Wohnhaus Mettenweg das anerkannte Einstufungssystem interRAI LTCF CH eingesetzt. Die Pflegebedarfsabklärung ist eine Grundlage für die individuelle angepasste Betreuung und Pflege und unterstützt den Pflegeplanungsprozess.

Anhand festgelegter Kriterien werden die individuellen Pflegeleistungen im System erhoben und in eine Pflegestufe (Pflegeaufwandgruppe) von 1-12 eingeteilt. Jede dieser Pflegestufe definiert einen zeitlich vorgegebenen Pflegebedarf und hat daher einen anderen Tarif.

Die Abklärung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt und später alle sechs Monate und bei gesundheitlichen Veränderungen wiederholt, überprüft und situativ den Gegebenheiten angepasst. Der zuständige Hausarzt wird über den Pflegebedarf informiert und er unterzeichnet das entsprechende Formular. Die erfassten Informationen werden vertraulich behandelt.

Anpassungen bzw. Veränderungen der Pflegestufe werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung kommuniziert. Bewohnende bzw. deren Vertretung sowie autorisierte Fachpersonen können auf Verlangen Einsicht in die erfassten Informationen verlangen.

2.3 Abrechnung Kosten aus der Mittel und Gegenstände-Liste

Gemäss Entscheid des Bundesrates sind die Kosten für Pflegematerialien (z.B. Inkontinenzmaterial, Wundverbände, Hilfsmittel etc.), nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) nicht in der Restfinanzierung enthalten, sondern sind in Form von Einzelabrechnungen den Krankenversicherungen in Rechnung zu stellen.

In einzelnen Fällen kann es sein, dass der festgelegte Maximalbeitrag (z.B. Inkontinenzmaterial) der Krankenversicherer nicht zur Deckung der Unkosten reicht, sodass der Differenzbetrag den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden muss.

Die Kostenbeteiligung für Selbstbehalte übernimmt der/die Bewohnende/r selbst.

2.4 Ärztliche Betreuung

Im Wohnhaus Mettenweg wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch den persönlichen Hausarzt wahrgenommen, sofern diese im Kanton Nidwalden praktizieren. Weiterbehandlungen mit einem ausserkantonalen Hausarzt ist nach Absprache mit der Leitung Betreuung und Pflege möglich.

Die Kosten für die ärztliche Behandlung sowie für die Medikamente werden als Einzelleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) durch den Arzt oder die Apotheke mit den Krankenversicherern abgerechnet.

2.5 Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen

Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die nicht in der Hotellerietaxe und der Pflorgetaxe enthalten sind, bzw. individuell beansprucht werden.

Allfällige Abgaben von nicht KLV- pflichtigen Medikamenten durch das Wohnhaus Mettenweg werden mit der Bewohnerabrechnung in Rechnung gestellt und sind durch den Bewohnenden selbst zu tragen.

2.6 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen von den Bewohnenden direkt bei dem Krankenversicherer geltend gemacht werden.

3 Kosten des Aufenthalts

Die Kosten für den Heimaufenthalt werden Ihnen monatlich in Rechnung gestellt. Sie bezahlen den Aufenthaltspreis und die privaten Auslagen bzw. individuellen Dienstleistungen.

Die Kosten für die Pflegeleistungen nach KLV werden von Ihnen, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt.

Die Beträge für die Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt

Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden von Ihnen und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Ihr Beitrag beträgt maximal 20 Prozent des höchsten Pflegebeitrages der Krankenversicherer (siehe Punkt 2.2.1).

Berechnungsbeispiel für einen Tag im Wohnhaus Mettenweg in der Pflegestufe 5:		CHF
Hotellerie-Taxe Einzelzimmer		182.00
Pflegekosten Stufe 5		132.30
Zwischentotal		314.30
- Anteil Krankenversicherer		- 48.00
- Anteil Kanton Nidwalden (oder ausserkantonaler Pflegerestfinanzierer)		- 61.30
Total Kosten Bewohnende pro Tag		205.00

4 Finanzierung der Leistungen

Zur Finanzierung Ihres Heimaufenthaltes stehen Ihnen die Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse), allfällige Vermögenserträge sowie allfälliges Vermögen zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV / IV. Zögern Sie nicht, sich rechtzeitig für Ergänzungsleistungen anzumelden, auch dann, wenn Sie noch über ausreichend Vermögen verfügen. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnenden oder deren Angehörigen verantwortlich. Ein kostenloses Merkblatt, welches Sie detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, erhalten Sie bei der Ausgleichskasse des Kantons Nidwalden.

Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten können die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/oder eine Hilfloosenentschädigung sein. Bei beiden Beiträgen handelt es sich um gesetzliche Leistungen, auf welche bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es kostenlose Merkblätter, welche Sie im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

Fragen Sie am Empfang über Informationen über die Fachstellen und Adressen für eine weitergehende Finanzierungsberatung.

4.1 Finanzberatung

Die Pro Senectute Nidwalden bietet einen Beratungs- und einen Treuhanddienst an. (Einkommens-, Renten- und Vermögensverwaltung)

Die Betriebsleitung berät die Bewohnenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Finanzierungsmöglichkeiten von einem Aufenthalt im Wohnhaus Mettenweg. Sie vermitteln auch Fachstellen und Adressen für eine weitergehende Finanzierungsberatung.

5 Vorauszahlung

Bei Eintritt ins Wohnhaus Mettenweg muss pro Person eine Vorauszahlung geleistet werden. Diese wird beim Vertragsabschluss separat in Rechnung gestellt und muss beim Eintritt bezahlt sein.

Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Vorauszahlung Aufenthalt im Wohnhaus Mettenweg CHF 6500.00
(unabhängig von der Dauer des Aufenthalts)

6 Reservationstaxe, Reduktionen und Zuschläge, Pauschalen

6.1 Reservationstaxe

Ab Vertragsbeginn wird bis zum definitiven Eintrittsdatum eine Reservationsgebühr fällig.

Die Reservationsgebühr entspricht der um CHF 10.00 pro Tag reduzierter Preis der Hotellerietaxe des gewählten Wohnobjekts.

6.2 Reduzierte Hotellerie-Taxe

Die reduzierte Hotellerietaxe entspricht der um CHF 10.00 pro Tag reduzierter Preis der Hotellerietaxe des gewählten Wohnobjekts.

6.3 Eintritt

6.3.1 Administrationspauschale Eintritt

Enthalten ist das persönliche Erstgespräche mit dem Bewohnenden, den persönlichen Bezugspersonen, die administrativen Arbeiten, interdisziplinäre Absprachen mit andern Fachpersonen und das Eintrittsgespräch. Diese wird in der ersten Monatsrechnung belastet.

Administrationspauschale beim Eintritt	CHF 400.00
--	------------

Administrationspauschale bei wiederkehrenden Feriengästen / Wiedereintritt	CHF 250.00
--	------------

Aufwand Abklärungen für subsidiäre Kostengutsprachen	CHF 80.00 / Std
--	-----------------

6.3.2 Bewohnende mit ausserkantonalem Wohnsitz

Für Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Nidwalden muss vor dem Eintritt ins Wohnhaus Mettenweg eine Kostengutsprache, beim betreffenden Kanton beziehungsweise der zuständigen Wohnsitzgemeinde, für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen eingeholt werden.

Zuschlag für Bewohnende mit ausserkant. Pflegerestkostenfinanzierung	CHF 20.00 / Tag
--	-----------------

Aufwand Abklärungen ausserkantonale Kostengutsprachen	CHF 80.00 / Std
---	-----------------

6.4 Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten (z.B. Spital- oder Kuraufenthalte, Ferien usw.) wird der An- und Abreisetag vollständig in Rechnung gestellt. Ab dem 3. Abwesenheitstag wird die reduzierte Hotellerie-Taxe verrechnet.

Die Pflegetaxe wird ab dem ersten vollständigen Abwesenheitstag bis zur Rückkehr nicht mehr verrechnet.

Geplante Abwesenheiten, welche länger als vier Wochen andauern, sind die Bedingungen vorgängig mit der Betriebsleitung zu besprechen.

6.4.1 Ferien- und Wochenendabwesenheiten

Es gibt keine Vergütung von Mahlzeiten bei Abwesenheiten von 1-2 Tagen. Ab dem dritten Tag kommt wie oben beschrieben die reduzierte Hotellerie-Taxe zum Zuge.

Es gibt keine Vergütung von einzelnen Mahlzeiten wie beispielsweise dem Mittagessen bei Abwesenheit tagsüber (bspw. wegen Ausflug oder Arbeit). In einem solchen Fall kann jedoch bei der Küche ein Lunchpaket bestellt und mitgenommen werden.

6.4.2 Spital- und ärztlich verordnete Kuraufenthalte

Der zusätzliche administrative Aufwand bei einer Verlegung in ein Akutspital oder anderen sozialen Institution wird nach jeder Rückkehr pauschal verrechnet.

Administrationspauschale pro Verlegung (Spital, etc.) CHF 150.00

6.5 Kurzzeitaufenthalte (Ferienaufenthalt)

Zuschlag Kurzzeitaufenthalt CHF 30.00 / pro Tag

7 Multimedia Anschlüsse

In Pflegeinstitutionen sind Bewohnende von der obligatorischen Abgabe der Fernseh- und Radiogebrühr befreit (Serafe AG).

7.1 Fernseher

Es steht in allen vier Wohngruppen in den Wohnstuben ein Fernseher mit TV- Box für das gemeinsame Fernsehen zur Verfügung.

persönlicher Fernsehanschluss im Zimmer mit Quickline TV Box CHF 1.00 / pro Tag

Miete Fernsehgerät CHF 2.00 / pro Tag

7.2 Telefon

Telefonanschluss (inkl. Gesprächskosten im Inland) CHF 0.50 / pro Tag

Anfallende Gesprächsgebühren ins Ausland und kostenpflichtige Telefondienstleistungen, über CHF 10.00, werden separat in Rechnung gestellt.

Miete bedienfreundliches Telefongerät CHF 0.50 / pro Tag

Kauf bedienfreundliches Telefongerät CHF 70.00

Für den Abschluss von einem Mobiltelefon-Abonnement ist der Bewohnende selbst verantwortlich.

7.3 Internet

Ein allgemeiner WLAN-Anschluss steht Bewohnenden und Gästen kostenlos zur Verfügung, jedoch mit eingeschränkter Bandbreite.

Eigener Internet LAN-Anschluss im Zimmer CHF 1.50 / pro Tag

8 Individuelle Dienstleistungen

Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlen private Auslagen sowie individuelle Leistungen separat nach den effektiven Aufwendungen.

8.1 Persönliche Dienstleistungen

8.1.1 Leistungen im Bereich Hauswirtschaft

Beschriftung der persönlichen Wäsche bei Eintritt (150 Stk)	pauschal CHF 150.00
nachfolgende Kleidungsstücke	CHF 1.00 / Stück
Leistungen der Lingerie (Näh- und Flickarbeiten, Spezialbehandlungen)	CHF 80.00 / Std
Ausserordentlicher, übermässiger Reinigungsaufwand	CHF 80.00 / Std
Miete von verdunkelnden Nachtvorhängen pro Paar	CHF 15.00 / Monat
Miete von Mobiliar (Tisch und Stuhl)	CHF 10.00 / Monat

8.1.2 Leistungen im Bereich technischer Dienst

technische und Hauswarts-Dienstleistungen	CHF 80.00 / Std
zuzüglich Materialkosten	gemäss Aufwand
Verlust / Ersatz Schlüssel-Badge	CHF 50.00 / Stück
Verlust / Ersatz Ruf-Uhr	CHF 325.00 / Stück
Verlust / Ersatz Briefkastenschlüssel	CHF 90.00 / Stück
Km Fahrkosten mit dem Mettenweg Auto	CHF 0.80 / km
(Kosten Begleitperson werden zusätzlich als persönliche Begleitung verrechnet)	

8.1.3 Leistungen im Bereich Betreuung und Pflege

Persönliche Begleitungen (Arzt, Einkäufe usw.)	CHF 80.00 / Std
Fusspflege	CHF 80.00 / Std
Zimmerservice, sofern pflegerisch nicht notwendig	CHF 5.00 pro Mahlzeit
persönliche Pflege- oder Hygieneprodukte	gemäss separater Preisliste
GPS Tracker	CHF 20.00 / pro Monat

8.1.4 Leistungen im Bereich Gastronomie

Bezug von Getränken in Flaschen, Kaffeemaschinenprodukte
Mahlzeiten, Getränke von Besuchern

gemäss separater Preisliste

gemäss separater Preisliste

8.1.5 Einlagerungen von Material oder Möbeln

Ist kostenpflichtig und nur mit vorgängiger Absprache möglich

gemäss separatem Merkblatt

8.2 Dienstleistungen Externe

Es ist möglich, im Wohnhaus Mettenweg Dienstleistungen im Bereich Coiffeur, Podologie zu beziehen.

Diese werden auf der monatlichen Rechnung aufgeführt.

gemäss separater Preisliste

8.3 Übrige Leistungen

Für Leistungen, welche nicht in der Hotellerie-Taxe inbegriffen sind und für welche im Wohnhaus Mettenweg kein entsprechendes Personal angestellt ist, werden vom Wohnhaus Mettenweg Dritte beauftragt.

Solche Drittleistungen und Auslagen werden direkt vom Bewohnenden bezahlt.

9 Austritt

Darin enthalten sind die persönliche Austrittsplanung mit der Bezugsperson, allfällige interdisziplinäre Fachgespräche, Organisation von Transporten und das Verfassen von Berichten.

Administrationspauschale beim Austritt

CHF 400.00

Administrationspauschale Austritt Todesfall

CHF 600.00

Nach dem physischen Austritt wird keine Pflögetaxe mehr verrechnet. Bei jedem Austritt wird jedoch die reduzierte Hotellerie-Taxe während mindestens 10 Tagen noch verrechnet. Dieser Zeitraum braucht das Wohnhaus Mettenweg zur gründlichen Reinigung und Desinfektion sowie die allfällige Instandstellung des Zimmers. Sollte das Zimmer in früher wie 10 Tage wieder besetzt werden können, werden nur für die effektiv leer stehenden Tage des Zimmers die reduzierte Aufenthaltstaxe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine Kündigung auf Monatsende, wenn der Bewohnende am letzten Tag des Monats physisch austritt.

Zimmerräumung durch das Wohnhaus Mettenweg und Entsorgungen werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso allfällige Mängel oder Schäden, welche die normale Abnutzung übersteigen.



10 Anhang Miete Räumlichkeiten für Externe

Es besteht die Möglichkeit, den Mehrzweckraum im EG für private Anlässe, Feiern, Schulungen, Kurse etc. zu mieten.

Für Bewohnende und Mitarbeitende wird gemäss mündlicher Absprache mit der Betriebsleitung ein reduzierter Tarif verrechnet.

Die Tarife (inkl. Nutzung der vorhandenen Infrastruktur) für Externe betragen:

Mehrzweckraum (Flipchart, Whiteboard, Grossbildschirm)

ganzer Tag	160.00 CHF
halber Tag	80.00 CHF
Abend ab 17 Uhr	60.00 CHF

Sitzungszimmer EG (Flipchart, Grossbildschirm)

ganzer Tag	120.00 CHF
halber Tag	60.00 CHF
Abend ab 17 Uhr	40.00 CHF

Aufenthaltsraum EG

ganzer Tag	160.00 CHF
halber Tag	80.00 CHF
Abend ab 17 Uhr	60.00 CHF

Vorbereitung und Nachbereitung der Räume (Instruktion Technik, Bestuhlung, etc.)

Nach Zeitaufwand CHF 80.00 / Std

Leistungen im Bereich Gastronomie

Catering wird nur gegen vorgängige Absprache und Bestellung via Leiterin Gastronomie angeboten und serviert.

Konsumation Getränken / Kaffeemaschinenprodukte

gemäss separater Preisliste

